

## BB 528 Rauchfangkehrer

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen
- 1.1. Schäden an Sachen durch die allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Art. 7, Pkt. 11 der AHVB 2017/1 findet insoweit keine Anwendung.
- 1.2. Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Art. 7, Pkte. 10.4 und 10.5 der AHVB 2017/1 finden keine Anwendung.
- 1.3. Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Art. 7, Pkte. 10.4 und 10.5 der AHVB 2017/1 finden keine Anwendung.
- 1.4. reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen. Abschnitt B,Z. 1 EHVB 2017/1 findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2. und 1.3. genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.